

Die Standard-Fachkommission im ZDRK gibt bekannt

Die Standard-Fachkommission hat am 12. Juni 2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz, als Ersatz für die Arbeitstagung in Speyer, nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit Gültigkeit erlangen.

ZULASSUNG VON NEU- BZW. NACHZÜCHTUNGEN

Als Neuzüchtungen zugelassen wurden aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen:

- Zwerg-Satin, sallanderfarbig
- Kleine Wiener, dunkel- und eisengrau

Hinweis: Jungtiere können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung mit dem Zusatz „N“ vor dem Vereinskennzeichen gekennzeichnet werden. Die Musterbeschreibungen werden demnächst auf der Internetseite der Standard-Fachkommission (www.standardfachkommission.de) zur Verfügung gestellt. Landesverbände, denen entsprechende Züchtungsanträge vorliegen, können nun eine Zuchtgenehmigung erteilen und erhalten in Kürze von der Standard-Fachkommission des ZDRK eine Registrierungsbestätigung.

OHRENLÄNGE BEI WEISSE HOTOT

Die Spanne für die ideale Ohrenlänge der Weißen Hotot wird um 1,0 cm erweitert. Entsprechend verändert sich das Höchstmaß der Ohrenlänge bei den schweren Fehlern ebenfalls um 1,0 cm.

- ideale Länge von 11,0 cm bis 13,5 cm
- Schwere Fehler: Ohrenlänge unter 10,0 cm oder über 14,5 cm

Das bisherige Ohrenmaß war mit den Clubs abgestimmt. Auf Antrag haben wir uns zu der Änderung ausnahmsweise entschlossen, da im Europastandard eine längere Maßangabe für die Ohrenlänge angegeben ist.

ANERKENNUNG VON GRAUE WIENER, EISENGRAU

Aufgrund einer Eingabe wurde beschlossen, Grauen Wiener, eisengrau, anzuer-

kennen. Wegen der genetischen Nähe zu den Grauen Wienern, dunkelgrau, wurde auf ein Neuzüchtungsverfahren verzichtet. Für die Entscheidung haben unter anderem auch Aspekte des Tierschutzes gesprochen, da somit eine größere Anzahl an Rassevertretern ausstellungsfähig ist.

Hinweis: Bezüglich der Anmeldung zur Bewertung verweisen wir auf den Allgemeinen Teil des Standards 2018, Bewertungen der grauen Farbschläge, Seite A 42 ff.

ANPASSUNGEN DER ALLGEMEINEN AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Einige Neuregelungen und Anpassung an die gelebte Praxis im ZDRK erforderten auch eine Anpassung der AAB. Die Überarbeitung der relevanten Paragraphen der AAB wurde in der Standard-Fachkommission des ZDRK beraten und in der erweiterten Präsidiumssitzung des ZDRK am 13. Juni 2020 beschlossen. Dies betrifft im Einzelnen:

- Ergänzung auf Seite AAB-45, Kostenbeitrag. Nach dem Wort „Zuchtgruppenpreise“ wird der nachstehend hervorgehobene Textabschnitt ergänzt: „Über die Kosten aus den

Zuchtgruppengebühren und die Vergabe der Zuchtgruppenpreise, **Sieger und Klassensieger und weitere vergebene Ehrenpreise** sowie über die Vergabe bzw. Verwendung der gespendeten Ehrenpreise und Ehrenpreisgelder ist dem ZDRK-Präsidenten von der Ausstellungsleitung bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten ZDRK-Bundestagung eine differenzierte Abrechnung vorzulegen.“

- Ergänzung auf Seite AAB-49, Punkt 17. Zum bestehenden Text wird Folgendes ergänzt: „Die jeweilige Anzahl wird von der Ausstellungsleitung festgelegt, wobei die offiziellen Fachorgane gleichartig berücksichtigt werden.“
- Ergänzung auf Seite AAB-50, Punkt 24. Zum bestehenden Text wird Folgendes ergänzt: „Darüber hinaus ist dem ZDRK und der ZDRK-Jugendabteilung ein kostenfreier Stand zu Verfügung zu stellen. Bei entsprechender Gegenleistung von den Fachorganen in Form von ausreichenden Werbemaßnahmen wird den Fachorganen ein Stand nach Möglichkeit in der Nähe des ZDRK-Stands kostenfrei angeboten.“

Zwerg-Satin, sallanderfarbig, haben die Zulassung als Neuzüchtung erhalten.





Kleine Wiener, dunkel- und eisen-grau, sind nun wie ihre wildfarbenen Vetter als Neuzüchtung zugelassen. FOTOS: MICHAEL F. KRAUSE

- Änderung auf Seite AAB-16, § 12 „Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen“, vierter Absatz. Der vierte Absatz wird geändert. Die Änderung gewährleistet, dass zu der Bewertung immer eine aktuelle Musterbeschreibung für Neuzüchtungen und Nachzuchten vorliegt. Es ist auch ökonomischer, da nicht jeder Aussteller die Musterbeschreibung einreichen muss.
- **Text bisher:** „Mit der Anmeldung von Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Ausstellung sind eine Kopie der Genehmigung durch den Landesverband und – außer bei BKS und BRS – die offiziell von der Standard-Fachkommission des ZDRK herausgegebene Musterbeschreibung einzureichen. Diese kann beim Landesverband oder bei der Redaktion der Standard-Fachkommission angefordert werden.“
- **Text neu:** „Mit der Anmeldung von Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Ausstellung ist eine Kopie der Züchtungs- und Kennzeichnungsgenehmigung durch den Landesverband vorzulegen. Die offiziell von der Standard-Fachkommission des ZDRK herausgegebene Musterbeschreibung steht der jeweiligen Ausstellungsleitung und den Züch-

tern unter www.standardfachkommission.de zur Verfügung.“

- Ergänzung auf Seite AAB-20 f., § 21 „Bewertung – Preisrichterverpflichtung“. Nach Absatz 8 (Seite AAB-21) wird folgender Absatz ergänzt: „Hinsichtlich der Berufung für die Bewertung auf Europaschauen und rassebezogenen Europaschauen sind die Reglements des Europaverbandes maßgebend.“

Das Reglement kann auf der Internetseite des Europaverbands eingesehen werden.

KLARSTELLUNG ZUR BEWERTUNG VON NEUZÜCHTUNGEN

Neuzüchtungen ohne zusätzliches „N“ im rechten Ohr bleiben immer „ohne Bewertung“. Eine Bescheinigung des Vereins ist hier nicht möglich (vgl. Seite AAB-10 ff., § 4 „Zulassung zu den Ausstellungen“) Diese Festlegungen sind mit der heutigen Veröffentlichung gültig. Entsprechende neue Einlegeblätter werden für den Standard 2018 erstellt und über die üblichen Wege vertrieben.

ÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNGEN EINER ZULASSUNG EINER NEU-/NACHZÜCHTUNG

(vgl. Merkblatt für die Standardkommissionen der Landesverbände)

Leider mussten wir in der Vergangenheit ein Missverhältnis zwischen den vorliegenden Anträgen auf die Zulassung einer Neuzüchtung/Nachzüchtung und der nach der Zulassung als Neuzüchtung tatsächlichen züchterischen Aktivität feststellen. Daher haben wir beschlossen, die Kriterien wie folgt zu ergänzen: Neben den bestehenden Unterlagen ist zudem eine Kautions von 100 Euro einzuzahlen. Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingereicht, wenn auch die Kautions eingezahlt wurde. Diese wird bei nachweislicher Aufnahme der Zucht zurückgezahlt. Die Kautions wird auch zurückgezahlt, wenn die Neuzüchtung die Kriterien für eine Zulassung nicht erfüllt oder die Aufnahme der Zucht aus höherer Gewalt (z. B. Tod des Antragstellers) nicht möglich ist. Falls die Zucht der Neuzüchtung nicht aufgenommen wird, fällt die Kautions nach zwei Jahren ab Zulassung dem ZDRK zu. Die Kontodaten für die Einzahlung sind auf dem Merkblatt für Neuzüchtungen hinterlegt und können von der Internetseite der Standard-Fachkommission heruntergeladen werden. Diese Regelung ist für alle ab dem 1. Januar 2021 neu angemeldeten Neuzüchtungen anzuwenden. KULMBACH, IM JUNI 2020

MARKUS EBER, REDAKTEUR
DER STANDARD-FACHKOMMISSION IM ZDRK